

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Außenstelle Meppen
z. Hd. Herrn Müller
Postfach 12 54

49702 Meppen

Ihr Zeichen/
Ihre Nachricht vom
Mein Zeichen/
Meine Nachricht vom

Ansprechpartner **Herr Fresemann**
Zimmer **206**
Telefon **04921/871373**
Telefax **04921/871223**
E-Mail **fresemann@emden.de**

Datum **18.02.2009**

**Betreff: Erdgaskavernenspeicherprojekt Jemgum
der EWE Aktiengesellschaft, Oldenburg, und der WINGAS GmbH & Co. KG, Kassel;
Sonderbetriebsplan über die Errichtung des Soleeinleitbauwerkes am Rysumer Nacken
Beteiligung gem. § 54 Abs. 2 BBergG und Herstellung des Einvernehmens gemäß § 31 Abs. 3 NWG
Stellungnahme der Stadt Emden zum Sonderbetriebsplan**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit sende ich Ihnen vorbehaltlich der Zustimmung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt am 05.03.2009 die Stellungnahme der Stadt Emden zum oben genannten Verfahren.
Weitere Änderungen der Stellungnahme behalten wir uns vor.

Gegen das geplante Vorhaben bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Die durchgehende Zugänglichkeit des Emdener Hafens ist während der Bautätigkeiten sicherzustellen.

Die vorgesehene Ersatzmaßnahme im Bereich des Rysumer Nackens kann nicht in der geplanten Form umgesetzt werden, da diese Flächen für anderweitige Planungen benötigt werden. Deshalb sind hier andere Flächen vorzuschlagen. Sollten hierfür keine passenden Flächen verfügbar sein, kann eine Ersatzzahlung gemäß § 12 b NNatG erfolgen.

Hiermit stelle ich das wasserbehördliche Einvernehmen gemäß § 31 (3) NWG her. Ich bitte folgende Auflagen in den Sonderbetriebsplan aufzunehmen:

1. Im Zusammenhang mit der Grundwasserabsenkung ist eine Beweissicherung in Anlehnung an Geofakten 19 des LBEG (3. Auflage, Januar 2009) durchzuführen. Eventuell im Absenktrichter liegende Bauwerke, Leitungen, Gräben etc. sind gesondert zu betrachten.
2. Die Bohrarbeiten für die Grundwasserabsenkungsbrunnen sind so durchzuführen, dass keine Verunreinigungen des Grundwassers eintreten können.
3. An den Bohrstellen dürfen keine wassergefährdenden Stoffe, wie z.B. Schmier- und Treibstoffe gelagert werden. Es dürfen nur Bohrhilfsmittel verwendet werden, die keine Verunreinigung des Wassers verursachen können.
4. Die geförderten Wassermengen sind zu erfassen (z.B. Induktionsmessgeräte, Dokumentation von Pumpenlaufzeiten).

5. Jährlich zum Jahresende bzw. binnen 4 Wochen nach Beendigung des Gesamtvorhabens ist die Grundwasserentnahmemenge der Unteren Wasserbehörde der Stadt Emden mitzuteilen. Die Mitteilung dient der Erstellung des Gebührenbescheides gemäß § 47 ff. NWG.

Weiterhin bitte ich einen Auflagenvorbehalt vorzusehen.

Ich bitte darum, die Stadt Emden weiter am Verfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Rainer Kinzel
Fachbereichsleiter

